



STRASSENREGLEMENT

2002

Hinweis

Die Bestimmungen über die Abgaben für das Abwasser, das Wasser und die Strassen sind in einem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 17. Juni 2002 enthalten.

Die Einwohnergemeinde Remetschwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs.3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Das Strassenreglement bezweckt die Schaffung einer transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung:

- Strasseneinteilung und Benützung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- Bewilligungspflichtige Benutzung

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen im Gemeindeeigentum, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 5

¹Der Gemeinderat kann die Strasseneinteilung in einem Verkehrsrichtplan festlegen.

Verkehrsrichtplan

§ 6

¹Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

**Unterteilung
Gemeindestrassen
nach Erschlies-
sungsfunktionen
(siehe Anhang I)**

Groberschliessung

²Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung

Quartiersammelstrasse (QSS)

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen und Wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung.

Quartierserschliessungsstrasse (QES)

§ 7

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

**Strasseneinteilung
nach Eigentum**

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege (Unter Vorbehalt von § 84 Abs. 2 BauG)
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege im Privatgebrauch
3. Güter-, Flur- und Waldwege

§ 8

¹Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

**Benützung der
Strassen**

²Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

³Privatstrassen im Privatgebrauch sind Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

⁴Güter-, Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Sie dienen nicht der Erschliessung von Bauzonen.

III. Bau und Unterhalt

§ 9

Erstellung

¹Strassen, Wege und Plätze sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern, anzupassen und zu erneuern.

²Strassen und Wege bei Neuerschliessungen von Baugebieten sind mindestens vor Beginn der ersten Hochbauten mit einem HMT-Belag zu versehen.

a) Begriffe

§ 10

Neubau

¹Als Neubau gilt die Erstellung einer neuen Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges.

Änderung

²Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. wenn sie verbreitert wird, wenn erstmals ein Hartbelag erstellt oder der Strassenunterbau erneuert wird, sowie die Strassenentwässerung und Strassenabschlüsse erstellt werden), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau.

Erneuerung

³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

b) Anforderungen

§ 11

Neubau, Änderung und Erneuerung

¹Die Anforderungen an Neubau, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen, sowie der Praxis der Gemeinde.

²Für die Projektierung und Ausführung der Strassen und Nebenanlagen gelten die baulichen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) und sind durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro auszuführen. Strassen haben in der Regel eine minimale Breite von 5 m aufzuweisen. Davon

ausgenommen sind Privatstrassen im Privatgebrauch. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³Bei der Ausführung der Strassen übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

⁴Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer. Privatstrassen im Gemeingebrauch werden von der Gemeinde unterhalten.

Unterhalt

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 12

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Strassenwidmung

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde.

§ 13

¹Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

²Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter;
- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

§ 14

Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Erschliessungsplanes möglich, z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn

Übernahme ohne Zustimmung der Grundeigentümer

die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

§ 15

Abtretung von Gemeindestras- sen an Private

¹Die Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

V. Bewilligungspflichtige Benützung

§ 16

Strassenauf- brüche

¹Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben.

²Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden.

³Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten einwandfrei zu verdichten.

⁴Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat innert drei Wochen nach dem Normblatt im Anhang II zu erfolgen, sofern die Witterung es zulässt.

⁵Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur von einer ausgewiesenen Unternehmung ausgeführt werden.

§ 17

Kostenbeteili- gung der Werke

¹Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

²Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 18

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das Baugesetz.

Rechtsschutz

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim kant. Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kant. Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

§ 19

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung

§ 20

Zu widerhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Sanktionen

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

Das Strassenreglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 2002

Gemeinderat Remetschwil

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

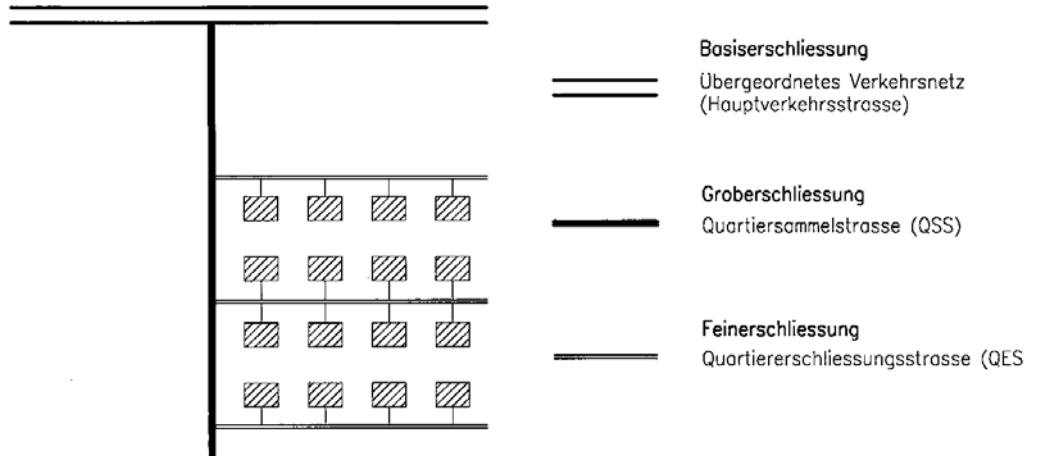
sig. Hans Wettstein

sig. Roland Mürset

Anhang 1

Definitionen

- Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 6)



- Strassenaufbau (§ 11)



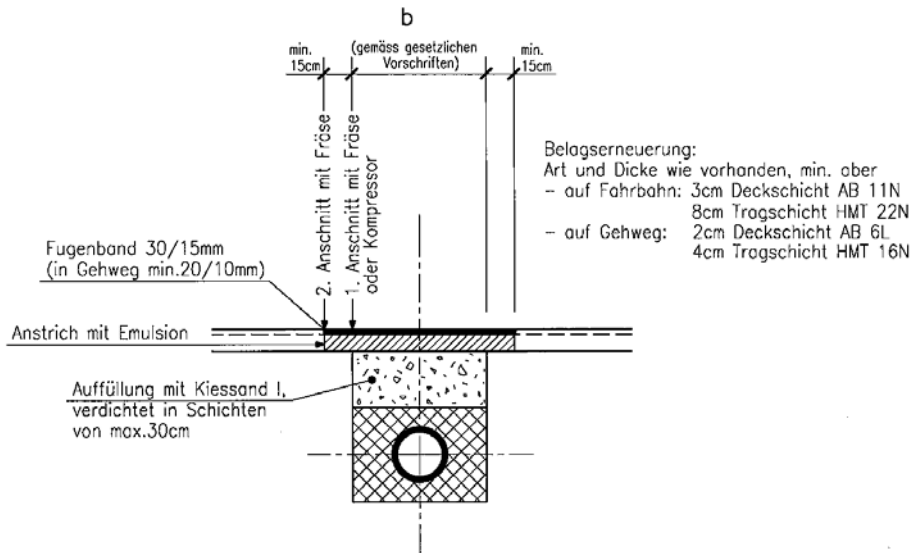
Abkürzungsverzeichnis

BauG : Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
RPG : Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS : Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG : Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

Anhang 2

Normblatt für Strassenaufbrüche für Leitungsverlegungen

Fertigstellung in einer Etappe



Fertigstellung in zwei Etappen
(Deckbelag nachträglich)

